

Bischof · Jungbauer · Bräuer · Hellstab · Klipstein · Klüsener · Kerber

RVG Kommentar

9. Auflage

Leseprobe

Luchterhand Verlag 2021

Vorwort zur 9. Auflage

Mit dem 1.1.2021 ist die Novelle zum RVG (Kostenrechtsänderungsgesetz – KostRÄG) in Kraft getreten. Die Begründung des Gesetzgebers dazu lautet:

»Die Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) sind zuletzt zum 1. August 2013 erhöht worden. Mit Blick auf die erheblich gestiegenen Kosten für den Kanzleibetrieb und im Interesse einer Teilhabe der Anwaltschaft an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung erscheint eine erneute Anhebung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung geboten. Mit der Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren sind höhere Ausgaben des Staates in Rechtssachen verbunden. Gleichzeitig sind auch die Sach- und Personalkosten der Justiz gestiegen. Zur Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung wird eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen im anwaltlichen Vergütungsrecht sowie einer linearen Erhöhung der Gebühren des RVG um zehn Prozent vorgeschlagen. In sozialrechtlichen Angelegenheiten sollen die Gebühren um weitere zehn Prozent steigen.«

Die Novelle wirkt sich daher bei den neuen Zahlen der Gehührentabellen durch die 10 prozentige Erhöhung aus. Die strukturellen Änderungen sind geringfügig.

Das RVG wird mit Wirkung vom 1.10.2021 geringfügig weiter geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22.12.2020. Hier werden bei ganz niedrigen Streitwerten die Gebühren verringert, so gem. § 13 die Geschäftsgebühr für eine außergerichtliche Inkassodienstleistung beim Gegenstandswert bis 50 € auf 30 €. Ebenso wird bei reinen Zahlungsvereinbarungen nach § 31b nur eine 0,7 Einigungsgebühr nach VV Nr. 1000 eingeführt, allerdings bei gleichzeitiger Erhöhung des Gegenstandswertes.

Auf die Änderungen zum 1.10.2021 wird bei den jeweiligen Paragraphen (§§ 13, 31b, Nrn. 1000, 1003, 1004, 2300 VV) hingewiesen. Berücksichtigt sind diese Änderungen zudem in den ausführlichen Gehührentabellen zu § 13 und § 49 RVG in Anhang 1.

In Vorbereitung (Regierungsentwurf) ist eine leichte Änderung der Regelung des Erfolgshonorars.

Das vorliegende Werk dient mit vielen Praxishinweisen und Berechnungsbeispielen der Anwendung in der täglichen Praxis (eingestellt sind die neuen Werte der Gehührentabellen) und will auch mit gelegentlicher Kritik und Nachdenken über vorläufige Rechtsprechungsergebnisse einen Beitrag zur materiellen Gerechtigkeit auch auf dem Gebiet des Kostenrechts beitragen. Das in der bisherigen Buchkritik genannte Merkmal: »Der etwas andere Kommentar« betrachten die Verfasser nicht als Ab-, sondern als Aufwertung ihrer Arbeit.

Die Verfasser wünschen den Lesern ihres Kommentars, dass sie mit seiner Hilfe ihre berechtigten Vergütungsansprüche zügig durchsetzen können und bei strittigen Fragen schnelle Antworten auf mögliche Vorgehensweisen finden.

Für Anregungen und Tipps aus der Praxis sind Autoren und Verlag wie immer dankbar.

Februar 2021

Die Verfasser

Autorenverzeichnis

Hans Helmut Bischof, VizePräsOLG a.D., war 28 Jahre im Kostensenat des OLG Koblenz, zuletzt 14 Jahre als dessen Vorsitzender tätig. Viele Jahre war er auf verschiedenen Gebieten als Dozent bei der Deutschen Anwaltakademie aktiv, insbesondere gestaltete er viele Jahre im Team mit Herrn RA Madert und anschließend mit Frau Kindermann und Herrn Brieske den traditionsreichen **Intensivkurs Anwaltsgebührenrecht**. In den Jahren 2004 und 2005 hat er vor allem im Auftrag der Deutschen Anwaltakademie zahlreiche sehr gut besuchte Fortbildungsveranstaltungen zum neuen RVG durchgeführt, ferner Inhouse-Seminare und auch 2020 Webinare zum Anwaltsgebührenrecht. Er ist Autor von weiteren fünf Fachbüchern und weit über 100 Beiträgen in Fachzeitschriften, die sich etwa zur Hälfte mit Gebührenproblemen befassen. Er ist derzeit vielfältig als Gutachter in Gebühren- und Prozessrechtsfragen sowie als Schiedsrichter und ausgebildeter Wirtschaftsmediator tätig (www.schiedsgericht-mediation.de).

Sabine Jungbauer ist geprüfte Rechtsfachwirtin und arbeitet Teilzeit in München in einer renommierten Anwaltskanzlei. Sie ist seit vielen Jahren in der Aus- und Fortbildung der Rechtsfachwirte (Prozess- und Gebührenrecht) und Fachanwältin (Gebühren im Familien- u. Verkehrsrecht) tätig. Von der Autorin gibt es zahlreiche Veröffentlichungen in Fachzeitschriften (u.a. DAR, JurBüro). Sabine Jungbauer ist darüber hinaus Herausgeberin einer Buchreihe für Rechtsfachwirte im C.F. Müller Verlag (sowie Mitautorin des Werks Enders/Jungbauer, Übungsfälle für Rechtsfachwirte, Kosten- und Gebührenrecht) und als Referentin u.a. für den DAI, verschiedene Kammern und ISAR-Fachseminare (www.isar-fachseminare.de) tätig.

Antje Bräuer, Bürovorsteherin mit langjähriger Berufserfahrung, ist außerdem in der Aus- und Weiterbildung für Rechtsanwaltsfachangestellte tätig.

Heinrich Hellstab, Diplom-Rechtspfleger, zuletzt tätig beim Bundesverwaltungsgericht/Leipzig, war in der Rechtspflegerausbildung an der FHSVR Berlin tätig und wirkt seit vielen Jahren an der Weiterbildung zu Rechts- und Notarfachwirten am Fernstudieninstitut der Beuth-Hochschule Berlin mit. Er ist Mitherausgeber des Handbuchs »Die Kostenfestsetzung«, ferner Mitautor eines Kommentars zum GKG/FamGK (Oestreich/Hellstab/Trenkle/Otto), des Praxishandbuchs für Rechtsfachwirte »RVG effizient« und des RVG-Kommentars von Rehberg/Schons u.a.

Dr. Anne Kerber ist als Vorsitzende des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz unter anderem für die beim Oberlandesgericht anfallenden Entscheidungen über Pauschvergütungen in Strafsachen zuständig.

Werner Klüsener ist Diplom-Rechtspfleger, erfahrener Kostenrechtsautor und seit Jahren im Bundesministerium der Justiz Mitarbeiter im Kostenrechtsreferat. Er war Mitglied der Expertenkommission, die den ersten Entwurf eines RVG vorgelegt hat und war an sämtlichen Gesetzesänderungen beteiligt. Seit 2016 ist er Mitherausgeber der Zeitschrift »Das Juristische Büro«.

Doreen Klipstein hat sich schon während ihrer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für öffentliches Recht Prof. Krause an der Universität Trier auf das Sozialrecht spezialisiert. Anschließend arbeitete sie als Anwältin in Bonn mit den Tätigkeitsschwerpunkten Sozialrecht und Medizinrecht. Seit 2007 ist sie Richterin am Sozialgericht Duisburg. Insoweit hat sie Einblick in die praxisrelevanten Fragen des Kostenrechts nach dem RVG sowohl aus anwaltlicher Sicht als auch aus gerichtlichem Blickwinkel. Nebenberuflich engagiert sie sich als Mediatorin, Konfliktmanagerin und Trainerin (www.neue-konfliktkultur.de).

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV
Literaturverzeichnis	XXIII

Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG)	1
--	----------

Teil I. Kommentierung zum RVG	61
--	-----------

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	64
--	-----------

§ 1 RVG Geltungsbereich	64
§ 2 RVG Höhe der Vergütung	84
§ 3 RVG Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten	96
§ 3a RVG Vergütungsvereinbarung	106
§ 4 RVG Erfolgsunabhängige Vergütung	131
§ 4a RVG Erfolgshonorar	142
§ 4b RVG Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung	163
§ 5 RVG Vergütung für Tätigkeiten von Vertretern des Rechtsanwalts	167
§ 6 RVG Mehrere Rechtsanwälte	177
§ 7 RVG Mehrere Auftraggeber	183
§ 8 RVG Fälligkeit, Hemmung der Verjährung	196
§ 9 RVG Vorschuss	208
§ 10 RVG Berechnung	214
§ 11 RVG Festsetzung der Vergütung	223
§ 12 RVG Anwendung von Vorschriften über die Prozesskostenhilfe	249
§ 12a RVG Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	250
§ 12b RVG Elektronische Akte, elektronisches Dokument	259
§ 12c RVG Rechtsbehelfsbelehrung	261

Abschnitt 2 Gebührenvorschriften	265
---	------------

§ 13 RVG Wertgebühren	265
§ 14 RVG Rahmengebühren	271
§ 15 RVG Abgeltungsbereich der Gebühren	306
§ 15a RVG Anrechnung einer Gebühr	332

Abschnitt 3 Angelegenheit	365
--	------------

§ 16 RVG Dieselbe Angelegenheit	365
§ 17 RVG Verschiedene Angelegenheiten	377
§ 18 RVG Besondere Angelegenheiten	394
§ 19 RVG Rechtszug; Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen	415
§ 20 RVG Verweisung, Abgabe	436
§ 21 RVG Zurückverweisung	443

Abschnitt 4 Gegenstandswert	456
--	------------

§ 22 RVG Grundsatz	456
§ 23 RVG Allgemeine Wertvorschrift	469
§ 23a RVG Gegenstandswert im Verfahren über die Prozesskostenhilfe	500
§ 23b RVG Gegenstandswert im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger- Musterverfahrensgesetz	501

§ 24 RVG	Gegenstandswert im Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz	503
§ 25 RVG	Gegenstandswert in der Vollstreckung und bei der Vollziehung	503
§ 26 RVG	Gegenstandswert in der Zwangsversteigerung	512
§ 27 RVG	Gegenstandswert in der Zwangsverwaltung	514
§ 28 RVG	Gegenstandswert im Insolvenzverfahren	516
§ 29 RVG	Gegenstandswert im Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung	518
§ 29a RVG	Gegenstandswert in Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz	519
Vor § 30	Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Asylgesetz	519
§ 30 RVG	Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Asylgesetz	520
§ 31 RVG	Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz	525
§ 31a RVG	Ausschlussverfahren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz	528
§ 31b RVG	Gegenstandswert bei Zahlungsvereinbarungen.	529
§ 32 RVG	Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren	531
§ 33 RVG	Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren	551
Abschnitt 5	Außergerichtliche Beratung und Vertretung	573
§ 34 RVG	Beratung, Gutachten und Mediation.	573
§ 35 RVG	Hilfeleistung in Steuersachen.	604
§ 36 RVG	Schiedsrichterliche Verfahren und Verfahren vor dem Schiedsgericht.	612
Abschnitt 6	Gerichtliche Verfahren.	623
§ 37 RVG	Verfahren vor den Verfassungsgerichten	623
§ 38 RVG	Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	633
§ 38a RVG	Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte	640
§ 39 RVG	Von Amts wegen beigeordneter Rechtsanwalt	643
§ 40 RVG	Als gemeinsamer Vertreter bestellter Rechtsanwalt	646
§ 41 RVG	Prozesspfleger.	648
§ 41a RVG	Vertreter des Musterklägers	649
Abschnitt 7	Feststellung einer Pauschgebühr	652
§ 42 RVG	Feststellung einer Pauschgebühr.	652
§ 43 RVG	Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs	656
Abschnitt 8	Beigeordneter oder bestellter Rechtsanwalt, Beratungshilfe	660
§ 44 RVG	Vergütungsanspruch bei Beratungshilfe	660
§ 45 RVG	Vergütungsanspruch des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts	663
§ 46 RVG	Auslagen und Aufwendungen	669
§ 47 RVG	Vorschuss.	675
§ 48 RVG	Umfang des Anspruchs und der Beiordnung	679
§ 49 RVG	Wertgebühren aus der Staatskasse	688
§ 50 RVG	Weitere Vergütung bei Prozesskostenhilfe.	691
§ 51 RVG	Festsetzung einer Pauschgebühr in Straf- und Bußgeldsachen	698
§ 52 RVG	Anspruch gegen den Beschuldigten oder den Betroffenen	706
§ 53 RVG	Anspruch gegen den Auftraggeber, Anspruch des zum Beistand bestellten Rechtsanwalts gegen den Verurteilten	711
§ 53a RVG	Vergütungsanspruch bei gemeinschaftlicher Nebenklagevertretung	712
§ 54 RVG	Verschulden eines beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts	713
§ 55 RVG	Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen und Vorschüsse	714
§ 56 RVG	Erinnerung und Beschwerde	720
§ 57 RVG	Rechtsbehelf in Bußgeldsachen vor der Verwaltungsbehörde	721

§ 58 RVG	Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen	721
§ 59 RVG	Übergang von Ansprüchen auf die Staatskasse	731
§ 59a RVG	Beiordnung und Bestellung durch Justizbehörden	735
Abschnitt 9	Übergangs- und Schlussvorschriften	736
§ 59b RVG	Bekanntmachung von Neufassungen	736
§ 60 RVG	Übergangsvorschrift.	739
§ 61 RVG	Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes	775
§ 62 RVG	Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz	792
Teil II	Kommentierung zum Vergütungsverzeichnis.	795
	Vorwort zum Vergütungsverzeichnis.	795
Teil 1	Allgemeine Gebühren	798
	Vorbemerkung 1 VV	798
	Nr. 1000 VV	800
	Nr. 1001 VV	831
	Nr. 1002 VV	833
	Nr. 1003 VV	837
	Nr. 1004 VV	851
	Nrn. 1005-1006 VV	857
	Nr. 1008 VV	859
	Nr. 1009 VV	889
	Nr. 1010 VV	893
Teil 2	Außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren	896
	Vorbemerkung 2 VV	896
Abschnitt 1	Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels.	898
	Nr. 2100 VV	898
	Nr. 2101 VV	907
	Nr. 2102 VV	908
	Nr. 2103 VV	910
Abschnitt 2	Herstellung des Einvernehmens	911
	Nr. 2200 VV	911
	Nr. 2201 VV	915
Abschnitt 3	Vertretung	916
	Vorbemerkung 2.3 VV	916
	Nr. 2300 VV	932
	Nr. 2301 VV	1015
	Nr. 2302 VV	1022
	Nr. 2303 VV	1030
Abschnitt 5	Beratungshilfe	1036
	Vorbemerkung 2.5 VV	1036
	Nr. 2500 VV	1053
	Nr. 2501 VV	1055
	Nr. 2502 VV	1057
	Nr. 2503 VV	1058
	Nrn. 2504-2507 VV	1060
	Nr. 2508 VV	1062

Teil 3 Zivilsachen, Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes, und ähnliche Verfahren	1063
Vorbemerkung 3 VV	1063
Abschnitt 1 Erster Rechtszug	1102
Vorbemerkung 3.1 VV	1102
Nr. 3100 VV	1102
Nr. 3101 VV	1126
Nr. 3102 VV	1155
Nr. 3104 VV	1158
Nr. 3105 VV	1192
Nr. 3106 VV	1206
Abschnitt 2 Berufung, Revision, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht ..	1210
Vorbemerkung 3.2 VV	1210
Unterabschnitt 1 Berufung, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht	1213
Vorbemerkung 3.2.1 VV	1213
Nrn. 3200-3201 VV	1217
Nrn. 3202-3203 VV	1224
Nrn. 3204-3205 VV	1228
Unterabschnitt 2 Revision, bestimmte Beschwerden und Rechtsbeschwerden	1229
Vorbemerkung 3.2.2	1229
Nr. 3206-3209 VV	1229
Nrn. 3210-3211 VV RVG	1232
Abschnitt 3 Gebühren für besondere Verfahren	1233
Nrn. 3212-3213 VV	1233
Unterabschnitt 1 Besondere erstinstanzliche Verfahren	1233
Vorbemerkung 3.3.1	1233
Nrn. 3300-3301 VV	1233
Unterabschnitt 2 Mahnverfahren	1236
Vorbemerkung 3.3.2	1236
Nr. 3305 VV	1237
Nr. 3306 VV	1250
Nr. 3307 VV	1251
Nr. 3308 VV	1259
Unterabschnitt 3 Vollstreckung und Vollziehung	1264
Vorbemerkung 3.3.3	1264
Nr. 3309 VV	1264
Nr. 3310 VV	1280
Unterabschnitt 4 Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	1282
Nr. 3311 VV	1282
Nr. 3312 VV	1286
Unterabschnitt 5 Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung, Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz	1287
Vorbemerkung 3.3.5 VV	1287
Nr. 3313 VV	1290
Nr. 3314 VV	1291

Nr. 3315 VV	1292
Nr. 3316 VV	1293
Nr. 3317 VV	1293
Nr. 3318 VV	1295
Nr. 3319 VV	1297
Nr. 3320 VV	1298
Nr. 3321 VV	1299
Nr. 3322 VV	1300
Nr. 3323 VV	1301
Unterabschnitt 6 Sonstige besondere Verfahren	1302
Vorbemerkung 3.3.6	1302
Nr. 3324 VV	1302
Nr. 3325 VV	1303
Nr. 3326 VV	1304
Nr. 3327 VV	1305
Nr. 3328 VV	1306
Nr. 3329 VV	1307
Nr. 3330 VV	1309
Nr. 3331 VV	1310
Nr. 3332 VV	1311
Nr. 3333 VV	1311
Nr. 3334 VV	1312
Nr. 3335 VV	1313
Nr. 3337 VV	1317
Nr. 3338 VV	1319
Abschnitt 4 Einzelstätigkeiten	1320
Vorbemerkung 3.4 VV	1320
Nr. 3400 VV	1321
Nr. 3401 VV	1334
Nr. 3402 VV	1344
Nr. 3403 VV	1369
Nr. 3404 VV	1371
Nr. 3405 VV	1372
Nr. 3406 VV	1375
Abschnitt 5 Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde und Erinnerung	1375
Vorbemerkung 3.5 VV	1375
Nr. 3500 VV	1375
Nr. 3501 VV	1378
Nr. 3502 VV	1377
Nr. 3503 VV	1378
Nrn. 3504-3505	1381
Nrn. 3506-3509 VV	1382
Nr. 3510 VV	1385
Nrn. 3511-3512 VV	1387
Nr. 3513 VV	1388
Nr. 3514 VV	1388
Nr. 3515 VV	1389
Nr. 3516 VV	1389
Nrn. 3517-3518 VV	1390

Inhaltsverzeichnis

Teil 4 Strafsachen	1391
Teil 5 Bußgeldsachen	1427
Teil 6 Sonstige Verfahren	1436
Teil 7 Auslagen	1445
Vorbemerkung 7	1445
Nr. 7000 VV	1450
Nrn. 7001-7002 VV	1465
Einleitung zu Nrn. 7003-7006 VV	1471
Nr. 7003 VV	1484
Nr. 7004 VV	1485
Nr. 7005 VV	1487
Nr. 7006 VV	1488
Nr. 7007 VV	1488
Vor Nr. 7008 VV	1490
Nr. 7008 VV	1493
Anhänge	
Anhang 1: Gebührentabellen zu § 13 und § 49 RVG	1507
Anhang 2: Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 RVG (a.F. bis 31.07.2013 und bis 31.12.2020)	1573
Stichwortverzeichnis	1575

Abschnitt 2 Gebührenvorschriften

§ 13 RVG Wertgebühren

(1) ¹Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt bei einem Gegenstandswert bis 500 Euro die Gebühr 49 Euro. ²Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis ... EUR	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... EUR	um ... EUR
2000	500	39
10.000	1.000	56
25.000	3.000	52
50.000	5.000	81
200.000	15.000	94
500.000	30.000	132
über 500.000	50.000	165

³Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 500.000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegt.

(2) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 15 Euro.

[ab 1.10.2021]

(2) Bei der Geschäftsgebühr für eine außergerichtliche Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft (Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2300 des Vergütungsverzeichnisses), beträgt bei einem Gegenstandswert bis 50 Euro die Gebühr abweichend von Absatz 1 Satz 1 30 Euro.

(3) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 15 Euro.

Übersicht	Rdn.	Rdn.
A. Allgemeines	1	4. Mindestgebühr..... 14
B. Kommentierung.....	7	5. Höchstgebühr/Rundungsregel..... 19
I. Normzweck/Anwendungsbereich	7	6. Unwirtschaftlichkeit bei niedrigen Werten..... 22
1. Wertgebühren	7	7. Neue Wertstufe für Ratenzahlungsvereinbarungen ab 01.10.2021..... 26
2. Wahlanwaltsgebühren	9	
3. Tabelle als Anlage 2 zum RVG	10	

A. Allgemeines. Die Gebühren des Rechtsanwalts werden, soweit das RVG nichts anderes bestimmt (siehe z.B. Teil 4-6 VV sowie Gebühren in bestimmten sozialgerichtlichen Verfahren gem. § 3 RVG), nach dem Wert berechnet (Wertgebühren), den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert), § 2 Abs. 1. § 13 regelt, wie sich diese Wertgebühren konkret betragsmäßig berechnen. Sie werden einer festgelegten Tabelle entnommen. 1

Für die Rechtsanwaltsgebühren berechnet sich der Gegenstandswert nach den Bestimmungen des RVG, §§ 22–33. Ist im RVG selbst keine konkrete Bestimmung für die Wertberechnung (Anwaltsgebühren) aufgenommen, bestimmt sich der Wert nach § 23. So ist beispielsweise für Tätigkeiten, die gerichtlich sind bzw. gerichtlich sein könnten, die Wertbestimmung über die für die Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften vorzunehmen. Es wird insoweit zur Ermittlung des Gegenstandswerts auf die Kommentierung zu § 23 verwiesen. Die Gebührentabelle steigt degressiv, das bedeutet, dass die Gebühren nicht im gleichen Verhältnis steigen 3 wie die Gegenstandswerte.

► Beispiel

Bei einem Wert von € 500,00 beträgt die Gebühr € 49,00; bei einem Wert von € 1.000,00 beträgt die Gebühr € 88,00 und nicht, wie dies bei einem linearen Anstieg der Fall wäre, € 98,00. Die Degression der Gebührentabelle führt dazu, dass eine getrennte Abrechnung aus unterschiedlichen Gegenstandswerten im Gesamtergebnis zu höheren Gebühren führt, als die Abrechnung einer einheitlichen Gebühr aus dem addierten Wert. Das bessere wirtschaftliche Ergebnis der getrennten Abrechnung führt dazu,

■ dass immer wieder Streit darüber aufkommt, ob es sich bei der anwaltlichen Tätigkeit um eine oder um mehrere Angelegenheiten handelt, vgl. dazu auch die Kommentierungen zu § 15 Abs. 2 und §§ 16–18.

- 4–6 Mit dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMOG), BGBl. 2013 I, S. 2586–2712, wurde die bis zum 31.07.2013 geltende Gebührentabelle des § 13 RVG erheblich angehoben. Diese ist am 01.08.2013 in Kraft getreten und galt bis zum 31.12.2020. Da sowohl die Tabelle in der bis zum 31.07.2013 als auch bis 31.12.2020 geltenden Fassung in lang andauernden Gerichtsverfahren über mehrere Instanzen noch zum Einsatz kommen kann und insbesondere in Kostenfestsetzungsverfahren eine Prüfung erfolgen muss, ob die korrekte Tabelle angewendet wurde, werden beide Tabellen in Anhang 2 dieses Werkes abgedruckt.
- 7 **B. Kommentierung. I. Normzweck/Anwendungsbereich. 1. Wertgebühren.** Zahlreiche Gebühren des VV sind Wertgebühren, d.h. sie richten sich in ihrer Höhe nach dem Gegenstandswert. Ist der Gegenstandswert ermittelt, regelt das Vergütungsverzeichnis die Höhe der Gebühr (§ 2), so z.B. 1,3 für die Verfahrensgebühr Nr. 3100. Für Betragsrahmengebühren (z.B. Grundgebühr Nr. 4100 für den Wahlanwalt oder bestimmte Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten), Festgebühren (z.B. Gebühren i.R.d. Beratungshilfe) oder auch die Hebegebühr (die prozentual berechnet wird) gilt § 13 nicht. Die Tabelle zu § 13 gilt nicht mehr seit dem 01.07.2006 für die Berechnung einer Beratungsgebühr oder für die Erstellung eines Gutachtens, da seit diesem Zeitpunkt derartige Tätigkeiten über § 34 abgerechnet werden (vgl. die ausführliche Kommentierung von Bischof zu § 34). In der Praxis wird noch häufig der Fehler gemacht, dass eine Beratung aus einem Gegenstandswert abgerechnet wird, obwohl dies geändert wurde. Aus einem Gegenstandswert kann heutzutage eine Beratungstätigkeit nur dann abgerechnet werden, wenn dies mit dem Auftraggeber vereinbart worden ist, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1.
- 8 Die Tabelle zu § 13 ist auch anwendbar auf Satzrahmengebühren, wie z.B. Nr. 2300. Bei Satzrahmengebühren ist jedoch zunächst nach § 14 der konkrete Gebührensatz zu bestimmen, bevor die Gebühr in der Tabelle zu § 13 abgelesen werden kann. Die in § 13 genannten Gebühren betragen 1,0 und sind mit dem Gebührensatz der jeweils zu berechnenden Gebühr zu multiplizieren, sofern die Gebühr selbst nicht 1,0 beträgt.
- 9 **2. Wahlanwaltsgebühren.** Die Tabelle zu § 13 enthält die so genannten Wahlanwaltsgebühren, auch Regelgebühren genannt. Für die Gebührenansprüche des beigeordneten oder gerichtlich bestellten Rechtsanwalts enthält § 49 eine eigene Tabelle mit geringeren Gebühren für Werte über € 4.000,00. Bis zu einem Wert von € 4.000,00 gilt die Tabelle zu § 13 auch für den beigeordneten Rechtsanwalt (bis zum 31.07.2013 lag die Wertgrenze bei € 3.000,00; diese wurde angehoben zum 01.08.2013 durch das 2. KostRMOG siehe Anhang 2). Bei den Gebühren nach der Tabelle zu § 49 wurden mit dem KostRÄG 2021 (BGBl I, S. 3229) ebenfalls die Gebührenbeträge angehoben. Zudem wurden neue Wertstufen für Gebühren bis über 50.000 Euro eingeführt, siehe auch dort unter § 49.
- 10 **3. Tabelle als Anlage 2 zum RVG.** Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis € 500.000,00 wurde dem RVG als Anlage 2 beigelegt. Auch dieser Gebührentabelle sind lediglich 1,0-Gebühren zu entnehmen. Ist der ermittelte Gebührensatz ein anderer, z.B. 1,3 bzw. 0,8, so ist die aus der Tabelle entnommene 1,0-Gebühr entsprechend zu multiplizieren.
- 11 Anlage 2 zu § 13 sieht folgende Gebühren seit dem 01.01.2021 vor (vgl. auch die ausführliche Gebührentabelle in Anhang 1):
Anlage 2 (zu § 13 Abs. 1) (zur a.F. siehe Anhang 2)

Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €	Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €
500	49,00	50.000	1.279,00
1.000	88,00	65.000	1.373,00
1.500	127,00	80.000	1.467,00
2.000	166,00	95.000	1.561,00
3.000	222,00	110.000	1.655,00
4.000	278,00	125.000	1.749,00
5.000	334,00	140.000	1.843,00
6.000	390,00	155.000	1.937,00

Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €	Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €
7.000	446,00	170.000	2.031,00
8.000	502,00	185.000	2.125,00
9.000	558,00	200.000	2.219,00
10.000	614,00	230.000	2.351,00
13.000	666,00	260.000	2.483,00
16.000	718,00	290.000	2.615,00
19.000	770,00	320.000	2.747,00
22.000	822,00	350.000	2.879,00
25.000	874,00	380.000	3.011,00
30.000	955,00	410.000	3.143,00
35.000	1.036,00	440.000	3.275,00
40.000	1.117,00	470.000	3.407,00
45.000	1.198,00	500.000	3.539,00

Ist der Gegenstandswert bekannt, so ergibt sich der Geldbetrag, den der RA in Rechnung stellen kann, aus dieser Gebührentabelle bzw. aus § 13. 12

► **Beispiel**

Bei einem Gegenstandswert bis € 4.000,00 beträgt der Gebührenanspruch bei einem 1,0 Gebührensatz € 278,00.

Liegt der Gegenstandswert zwischen zwei Beträgen (Gebührensprung), so muss der nächsthöhere Wert zugrunde gelegt werden. 13

► **Beispiel**

Bei einem Gegenstandswert von € 3.200,00 ist der nächsthöhere Wert (€ 4.000,00) zugrunde zu legen, die 1,0 Gebühr beträgt dann ebenfalls € 278,00.

4. Mindestgebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt nach § 13 Abs. 2 € 15,00. Nach dem Wortlaut der Vorschrift gilt dies ausschließlich für eine Gebühr, nicht aber z.B. für die in Nrn. 7000 ff. geregelten Auslagen. Auch für Gebühren unter einem Satz von 1,0, z.B. bei einer 0,3 Verfahrensgebühr, gilt § 13 Abs. 2. 14 15

► **Beispiel**

Eine 1,0 Gebühr aus einem Gegenstandswert von € 500,00 beträgt € 49,00 nach der Tabelle zu § 13; danach würde eine 0,3 Gebühr € 14,70 betragen. Aufgrund von § 13 Abs. 2 beträgt diese Gebühr jedoch mindestens € 15,00. 16

Gegenstandswert: € 500,00	
0,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3309, § 13 Abs. 2 RVG	€ 15,00
Auslagenpauschale, Nr. 7002	€ 3,00
Zwischensumme	€ 18,00
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008	€ 3,42
Summe:	€ 21,42

Hinweis: Die Auslagenpauschale berechnet sich aus der nach § 13 Abs. 2 auf den Mindestsatz angehenden Gebühr, da dies die gesetzliche Gebühr ist.

Sofern anzurechnen ist, wie z.B. bei einer 0,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2301 VV auf eine Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens wegen desselben Gegenstands, wird die Hälfte der Mindestgebühr, d.h. ein Betrag in Höhe von € 7,50 angerechnet. 16a

- 17 Die Hebegebühr stellt zu § 13 Abs. 2 eine Sondervorschrift dar. Die Mindestgebühr einer Hebegebühr beträgt € 1,-. Auf Nr. 1009 VV ist § 13 Abs. 2 daher nicht anzuwenden.
- 18 § 13 Abs. 2 ist auch nicht auf die Erhöhung nach Nr. 1008 anzuwenden (LG Berlin, AGS 2006, 454 = RVGreport 2006, 306 = BeckRS 2007, 04309; AG Berlin-Hohenschönhausen, AGS 2006, 117 = RVGreport 2006, 143 = BeckRS 2010, 27723; AG Stuttgart, AGS 2005, 331; Schneider/Wolf RVG 8. Aufl. 2017 § 13 Rn. 25; N. Schneider, AGS 2005, 325; Hansens, RVGreport 2005, 372). Insofern handelt es sich bei der Erhöhung nach Nr. 1008 nicht um eine eigene Gebühr, vielmehr um einen Erhöhungsfaktor. Fraglich ist allerdings, ob eine Gebühr ohne Erhöhung zunächst auf die Mindestgebühr anzuheben ist und sodann erst die Erhöhung hiervon berechnet wird (verneinend: Gerold/Schmidt/Mayer § 13 Rn. 12; AnwK-RVG/N. Schneider § 13 Rn. 19; Hansens RVGreport 2005, 372; zum Meinungsstand: Hartung/Schons/Enders § 13 Rn. 10) oder aber sogleich von der erhöhten Gebühr, z.B. 0,6 ausgegangen wird, so dass sich das Problem dann gar nicht erst stellt. Für die unter Rdn. 16 beispielhaft aufgeführte 0,3 Verfahrensgebühr aus einem Wert von € 500,00 stellt sich somit die Frage, ob zunächst von € 14,70 auf € 15,00 zu erhöhen ist, und sodann auf € 15,00 eine 0,3 Erhöhung mit € 14,70 zu berechnen ist oder aber von € 14,70 auszugehen ist, die dann erhöht werden. Nach Ansicht der Verfasserin ist, da die Erhöhung keine eigenständige Gebühr, sondern vielmehr einen Erhöhungsfaktor darstellt, die Erhöhung zusätzlich zur nicht erhöhten Gebühr in Höhe von € 14,70 zu berechnen:

Gegenstandswert: € 500,00

0,6 erhöhte Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV	€ 29,40
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV	€ 5,88
Zwischensumme	€ 35,28
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	€ 6,70
Summe:	€ 41,98

(Diese Auffassung vertreten auch Schneider in Schneider/Wolf RVG 8. Aufl. 2017 § 13 Rn. 19; ebenso das LG Berlin, AGS 2006, 484 = RVGreport 2006, 306; AG Hohenschönhausen, AGS 2006, 117 m. Anm. N. Schneider = RVGreport 2006, 143; AG Stuttgart, AGS 2005, 331 m. Anm. N. Schneider; Hansens, RVGreport 2005, 372; N. Schneider in AGS 2003, 284).

- 18a Insofern hat sich die alte Streitfrage nach m.A. auch nicht erledigt (anders: Mayer in Gerold/Schmidt, 24. Aufl. 2019, § 13, Rn. 12 am Ende), da Mayer hier davon ausgeht, dass bereits die 0,3 Gebühr aus dem Mindestwert von € 500 € 15,00 ergibt. Dies ist jedoch nicht richtig. Eine 0,3 Gebühr aus € 500,00 beträgt zunächst € 13,50 und erst durch § 13 Abs. 2 erhöht sich diese auf € 15,00.
- 19 **5. Höchstgebühr/Rundungsregel.** In derselben Angelegenheit (§§ 16 ff.) beträgt der Wert höchstens € 30 Millionen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, § 22 Abs. 2 Satz 1. Sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen Auftraggeber wegen verschiedener Gegenstände, beträgt der Wert für jede Person höchstens € 30 Mio., insgesamt jedoch nicht mehr als € 100 Millionen, § 22 Abs. 2 Satz 2. Mit § 22 Abs. 2 wurde durch das RVG erstmals eine Wertgrenze eingeführt, so dass die gesetzlichen Gebühren durch die dort geregelten Werte »gedeckelt« sind.
- 20 Nach Henke (AnwBl. 2006, 54 f.) sind die Gebührenverluste bei Berücksichtigung der Kappungsgrenze für den Anwalt, der Fälle mit einem hohen Streitwert betreut, gravierend. Henke berechnet, dass bei einem Streitwert von 100 Mio. € (ausgehend von einem Auftraggeber und dem Anfall einer Verfahrens- und Terminsgebühr) das Gebührenaufkommen ohne die Kappungsgrenze nach der damals (2006) geltenden Gebührentabelle bei € 874.361,60 lag. Bei Berücksichtigung der Kappungsgrenze könne der Rechtsanwalt nur € 265.361,60 berechnen. Die Gebührenverluste seien immens. Eine große Baurechtskanzlei hatte Verfassungsbeschwerden beim BVerfG (I BvR 910/05) eingereicht. Die Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen § 22 Abs. 2. Es wurde die Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 GG gerügt. Begründet wurde die Verfassungsbeschwerde u.a. damit, dass die Beschwerde führende Kanzlei eine Vielzahl von baurechtlichen Großprojekten mit Gegenstandswerten jenseits der € 30 Mio.-Grenze betreut, bei zwei Projekten sogar jenseits der Milliardengrenze. Das BVerfG hat jedoch entschieden, dass es die Regelung in § 22 Abs. 2 nicht für verfassungswidrig erachtet (BVerfG, Beschl. v. 13.02.2007 – 1 BvR 910/05, NJW 2007, 2098 = IBRRS 60737 = BeckRS 2007, 23738). Diese Entscheidung ist m.E. zu kritisieren, da der Hinweis des BVerfG, die Parteien könnten ja eine Vergütungsvereinbarung schließen, bei Mandatierung durch die öffentliche Hand an der Praxis insoweit vorbeigeht, als die Bereitschaft zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung in Kenntnis der gesetzlichen Streitwertbegrenzung den Vorstellungen des sachbearbeitenden Anwalts oft nicht gerecht wird. Gemessen an den aus einem Wert von € 30 Mio. entstehenden

Maximalgebühren bei Verfahren, die zu ihrer Bearbeitung einen ganzen Stab an Mitarbeitern benötigen, und die daher nicht kostendeckend sind, kommt die Streitwertbegrenzung dann fast schon einem »Berufsverbot« für derartige Großverfahren gleich. Nicht immer lassen sich Mandanten auf die gewünschte Vergütungsvereinbarung ein. Zumal für Haftpflicht-Einzelversicherungsbeiträge bis 30 Mio. € Haftung kein gesetzlicher Auslagentatbestand existiert (BGH, Beschl. v. 24.01.2018 – VII ZB 60/17, NJW 2018, 1477). Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet, § 2 Abs. 2 Satz 2. 21

6. **Unwirtschaftlichkeit bei niedrigen Werten.** Besondere Aufmerksamkeit ist mit der neuerlichen Anhebung der Gebühren durch das KostRÄG 2021 den Fällen zu widmen, die zu einer unwirtschaftlichen Prozessführung führen können. 22

► **Beispiel**

Es soll eine Forderung in Höhe von € 280,00 gerichtlich geltend gemacht werden. Ausgehend von 2 × 2,5 Gebühren plus Auslagen und Umsatzsteuer (eigener + gegnerischer Anwalt) sowie Gerichtskosten ergibt sich ein Kostenrisiko bei einer Entscheidung durch Urteil wie folgt:

Gegenstandswert: € 280,00	
1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV, § 13 Abs. 1 RVG	€ 63,70
1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, § 13 Abs. 1 RVG	€ 58,80
Auslagenpauschale, Nr. 7002	€ 20,00
Zwischensumme	€ 142,50
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008	€ 27,08
Summe:	€ 169,58
Gebührenbetrag × 2 =	€ 339,16
Gerichtskosten, 3,0 Verfahrensgebühr, Nr. 1210 KV GKG, 3 × € 38,00 =	€ 114,00
Gesamtbetrag Prozesskostenrisiko	€ 453,16

Hinweis: Nach den bis zum 31.07.2013 geltenden Tabellen hätte das Prozesskostenrisiko in obigem Beispielfall € 223,50 betragen, läge also noch deutlich unter den geltend zu machenden € 280,00. Die Anhebung durch das 2. KostRMOG führte hier bereits zu einem Gebührenaufkommen von 420,16 €; mit der Gebührentabelle des KostRÄG 2021 steigt dieser Betrag – wie oben zu sehen ist – nochmals an. Zu beachten wird in diesem Zusammenhang sein, dass der BGH immer wieder vom Anwalt fordert, den Mandanten bei unwirtschaftlicher Prozessführung einen Hinweis zu erteilen. 23

In einem vom BGH entschiedenen Fall hatte der Anwalt nach Auffassung des BGH seine Hinweispflichten schon vor Vertragsschluss verletzt. Für ihn sei erkennbar gewesen, dass die Beklagten Wert darauf legten, vor Abschluss eines rechtsverbindlichen Anwaltsvertrages über die Höhe der voraussichtlichen Kosten informiert zu werden. Der Anwalt hätte hier die gewünschte Auskunft über die Höhe des Honorars – sei es als Kostenvoranschlag, sei es in anderer Form – erteilen müssen, weil er deren vorheriges Aufklärungsbedürfnis erkannt hatte (BGH, Beschl. v. 03.11.2011 – IX ZR 49/09, BeckRS 2011, 263,68; BGH, Urt. v. 01.07.1998 – IX ZR 63/97, NJW 1998, 3486, 3487; v. 24.05.2007 – IX ZR 89/06, NJW 2007, 2332). Nach Ansicht des BGH darf ein Anwalt in einem solchen Fall (erkennbares Aufklärungsbedürfnis) die erforderliche Auskunftserteilung nicht auf einen Zeitpunkt nach Vertragsschluss verschieben, weil er damit den Zweck der gewünschten Auskunft vereteile. Aus den besonderen Umständen des Einzelfalls kann sich nach Ansicht des BGH nach Treu und Glauben eine Pflicht des Anwalts ergeben, auch ohne Frage des Auftraggebers diesen über die voraussichtliche Höhe der Vergütung zu belehren, wenn z.B. die Höhe der Vergütung das vom Auftraggeber verfolgte Ziel unwirtschaftlich macht (BGH, Urt. v. 24.05.2007 – IX ZR 89/06, NJW 2007, 2332). Besondere Brisanz erhält das Thema, wenn – was gerade bei Bagatellstreitigkeiten häufig der Fall ist – die Forderung zunächst im Mahnverfahren geltend gemacht wird. Hier sollte m.E. die Durchführung des streitigen Verfahrens für den Fall des Widerspruchs auf keinen Fall automatisch durch »Hakensetzung« schon im Mahnbescheid beantragt werden. 24

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Mindestgerichtsgebühr für Mahnbescheide i.H.v. € 36,00; vgl. dazu Nr. 1100 KV GKG. 25

7. **Neue Wertstufe für Ratenzahlungsvereinbarungen ab 01.10.2021.** Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht (Gesetzesentwurf der Bundesregierung; 26

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021; BT-Drs. 19/20348 v. 24.06.2020). Der Rechtsausschuss hat am 25.11.2020 eine Beschlussempfehlung mit einigen Änderungen abgegeben (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz BT-Drs. 19/24735 v. 25.11.2020). Der Bundestag hat am 27.11.2020 in 2. u. 3. Lesung das Gesetz beschlossen. Mit diesem Gesetz werden erhebliche Änderungen im Bereich der Inkassokosten (Beitreibungskosten) vorgenommen. Nach Zustimmung des Bundesrates am 18.12.2020 wurde es am 30.12.2020 im **Bundesgesetzblatt verkündet** (Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 22.12.2020, verkündet am 30.12.2020, BGBl. I 2020, S. 3320 f.).

27 § 13 erhält zum 01.10.2021 einen neuen Abs. 2 (der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3):

»(2) Bei der Geschäftsgebühr für eine außergerichtliche Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft (Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2300 des Vergütungsverzeichnisses), beträgt bei einem Gegenstandswert bis 50 Euro die Gebühr abweichend von Absatz 1 Satz 1 30 Euro.«

28 Begründet wird die Neuaufnahme dieser Wertgrenze in Bezug auf auch die weiteren Änderungen im Bereich der Geschäftsgebühr wie folgt (Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021); BT-Drs. 19/20348 v. 24.06.2020, S. 23 bb) Lösung):

»Da das derzeit bestehende Missverhältnis zwischen Forderung und Inkassokosten wie dargelegt vor allem bei geringfügigen Forderungen besonders augenfällig wird, soll für die Geschäftsgebühr bei Inkassodienstleistungen, die unbestrittene Forderungen bis zu einem Betrag von 50 Euro betreffen, durch § 13 Absatz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der Entwurfsfassung (RVG-E) eine gesonderte Wertstufe eingeführt werden, bei der die Gebühr 30 Euro (statt wie derzeit 45 Euro) beträgt.

Im Ergebnis werden Schuldner danach in den Fällen, in denen sie auf ein erstes Mahnschreiben der Rechtsanwältin, des Rechtsanwalts oder des Inkassodienstleisters hin die Forderung begleichen sowie in den Fällen, in denen gegen sie Forderungen bis zu 50 Euro geltend gemacht werden, stark entlastet, während die Gebühren in den übrigen Fällen im Wesentlichen gleichbleiben. Dies bringt den positiven Effekt mit sich, dass für die Schuldner ein Anreiz gesetzt wird, die offenen Forderungen zeitnah zu begleichen, was im Interesse aller Beteiligten liegt, da der Wirtschaft das ihr zustehende Geld zufließt, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Inkassodienstleistern weniger Aufwand entsteht und die Schuldner von geringeren Kosten profitieren.

Soll dagegen eine vom Schuldner bereits bestrittene Forderung geltend gemacht werden, wird häufig eine umfangreichere Prüfung und Beratung erforderlich sein, weshalb es für diese Fälle ohne Einschränkung bei dem bisherigen Gebührensatzrahmen der Nummer 2300 VV RVG von 0,5 bis 2,5 bleiben soll. Dieser gilt im Übrigen auch, wenn eine zunächst unbestrittene Forderung erst nach dem ersten Tätigwerden der Rechtsanwältin, des Rechtsanwalts oder des Inkassodienstleisters bestritten wird; dann entfällt die Beschränkung der Nummer 2300 Absatz 2 VV RVG in der Entwurfsfassung.«

29 Der Gesetzgeber begründet die Einführung einer neuen Wertstufe dann konkret ((BT-Drs. 19/20348 v. 24.06.2020, S. 38 zu aaa) Änderungen durch die Änderung des § 13 Absatz 2 RVG-E)):

»Durch die beabsichtigte Änderung in § 13 Absatz 2 RVG-E wird sich die Vergütung, die Inkassodienstleister in Anlehnung an die Geschäftsgebühren des RVG geltend machen können, um etwa 7,7 Prozent reduzieren. Dieser Prozentsatz ergibt sich daraus, dass die von § 13 Absatz 2 RVG-E erfassten Forderungen bis zu einer Höhe von 50 Euro nach den Angaben des BDIU etwa 23 Prozent aller Forderungen ausmachen und es in diesem Bereich zu einer Absenkung der Gebühren um 33 Prozent (von 45 Euro auf 30 Euro) kommen soll.«

30 Zu Recht wurden die Änderungen im RVG durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I 2020, 3320) schon im Vorfeld vielfach in der Literatur kritisiert (PM BRAK v. 04.11.2019 becklink 2014573; Grunewald »Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts« NJW 2020, 3696; DAV AnwBl 2020, 403; Mayer »Verbraucherschutz und Inkassokosten« ZRP 2020, 9; Homann »Inkassokosten – ein perpetuum mobile?« DGVZ 2020, 157). Eine kostendeckende Tätigkeit ist hier sicherlich nicht mehr gewährleistet; allerdings gilt dies sicherlich auch für höhere Forderungen bis € 1.000. Rechtfertigen kann man solche Gebührenbeträge aus einem derart niedrigen Wert dann nur noch bei Einsatz von Legal Tech. Es ist ohnehin davon auszugehen ist, dass die Neuregelungen durch dieses Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften am

Markt zu deutlichen Veränderungen führen wird. Gesehen werden sollte diese Änderung daher auch mit dem bereits auf den Weg gebrachten **Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt** (Regierungsentwurf vom 21.01.2021); ein Gesetz, dass angesichts einiger BGH-Entscheidungen zum Legal Tech notwendig erscheint (zu wenigermieta.de siehe: BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18 NJW 2020, 208; BGH ZIP 2020, 1619 = BeckRS 2020, 15829; Urt. v. 27.05.2020 – VIII ZR 31/19, BeckRS 2020, 15802 = NJW-RR 2020, 779). Anwälte sollen künftig, wie auch Inkassounternehmer, die nicht den Beschränkungen von BRAO unterliegen; **Erfolgshonorare** auch dann vereinbaren können, wenn es um die Beitreibung geringwertiger Forderungen geht. Verbraucher und Verbraucherinnen sollen zudem besser geschützt werden, wenn sogenannte Legal-Tech-Unternehmen mit einer Forderungsdurchsetzung beauftragt werden. Der Entwurf des Gesetzes zielt auf eine Erhöhung der Transparenz und Verständlichkeit dieser Geschäftsmodelle ab. Mit diesem Gesetz ist bisher aber auch geplant, im Bereich des Erfolgshonorars des Anwalts gravierende Änderungen vorzunehmen, die an derartige Beitreibungsmandate geknüpft sind. Es ist davon auszugehen, dass dieses Gesetz noch in der 19. Legislaturperiode verabschiedet werden wird.

Zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung des Inkassorechts und Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I 2020, S. 3320) auf die Geschäftsgebühr siehe auch Nr. 2300 VV Rdn. 297 ff. sowie zu allgemeinen Ausführungen zu diesem Gesetz unter Nr. 2300 VV Rdn. 291 ff.

Die Wertstufe bis € 50,00, die ab 01.10.2021 gilt, greift nach dem Wortlaut des Gesetzes ausschließlich bei der – ebenfalls zum 01.10.2021 in Kraft tretenden – Geschäftsgebühr nach Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV, und somit bei einer Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft. Beide Änderungen haben in der Kombination gravierende Auswirkungen auf das Gebühreneinkommen des beitreibenden Anwalts.

► **Beispiel (erst ab 01.10.2021 ist so zu rechnen):**

RA K. mahnt eine unbestrittene Forderung in Höhe von € 45,00 nebst Zinsen zur Zahlung an. Der Schuldner zahlt nach dem ersten Aufforderungsschreiben.

Wert: € 45,00	
0,5 Geschäftsgebühr Abs. 2 der Anm. zu Nr. 2300 VV RVG	€ 15,00
Wertstufe bis € 50,00 ist zu berücksichtigen	
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 3,00
Zwischensumme	€ 18,00
19 % Umsatzsteuer	€ 3,42
Summe	€ 21,42

Beispiel bis zum 30.09.2021 (neue Wertstufe und neue Geschäftsgebühr noch nicht in Kraft getreten):

RA K. mahnt eine unbestrittene Forderung in Höhe von € 45,00 nebst Zinsen zur Zahlung an. Der Schuldner zahlt nach dem ersten Aufforderungsschreiben. Der Anwalt setzt eine 0,5 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG als Mindestgebühr an.

Wert: € 45,00	
0,5 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG	€ 24,50
Wertstufe bis € 50,00 ist zu berücksichtigen	
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 4,90
Zwischensumme	€ 29,40
19 % Umsatzsteuer	€ 5,59
Summe	€ 34,99

Würde der Anwalt – wie in der Praxis in der vergangenen Zeit häufig der Fall – eine Regelgeschäftsgebühr ansetzen, würde er erhalten:

Wert: € 45,00	
1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG	€ 63,70
Wertstufe bis € 50,00 ist zu berücksichtigen	
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 12,74
Zwischensumme	€ 76,44
19 % Umsatzsteuer	€ 14,52
Summe	€ 90,96

33 Die neue Wertstufe gilt ab 01.10.2021 auch bei einer Erhöhung der Geschäftsgebühr nach Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV für die Vertretung mehrerer Auftraggeber im Sinne der Nr. 1008 VV.

► **Beispiel:**

Gesamtgläubiger 2 Personen; Mindestgeschäftsgebühr nach Abs. 2 der Anm. zu Nr. 2300 VV RVG; Wertstufe bis € 50,00 greift:

0,8 erhöhte Geschäftsgebühr Abs. 2 der Anm. zu Nr. 2300 VV RVG € 24,00

34 Die Wertstufe greift jedoch nicht bei einer Einigungsgebühr, wenn mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen wird. Hier ist zwar § 31b RVG zu beachten; bei einer niedrigen Forderung wie im nachstehenden Beispiel bleibt die Anwendung des § 31b RVG jedoch »folgenlos«:

► **Beispiel (erst ab 01.10.2021 ist so zu rechnen):**

RA K. mahnt eine unbestrittene Forderung in Höhe von € 45,00 nebst Zinsen zur Zahlung an. Der Schuldner bittet darum, die Forderung in zwei Raten zahlen zu dürfen. Dies wird ihm gewährt.

Wert: € 45,00

0,5 Geschäftsgebühr Abs. 2 der Anm. zu Nr. 2300 VV RVG
Wertstufe bis € 50,00 ist zu berücksichtigen € 15,00

0,7 Einigungsgebühr Abs. 1 Nr. 1 der Anm. zu Nr. 1000 VV RVG
Wertstufe bis € 50,00 ist nicht zu berücksichtigen; es gilt die Wertstufe bis € 500,00; bei Ansatz von 50 % des Anspruchs = € 22,50 bleibt dies jedoch ohne Auswirkungen, die Wertstufe ändert sich dadurch nicht € 34,30

PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG € 9,86

Zwischensumme € 59,16

19 % Umsatzsteuer € 11,24

Summe € 70,40

§ 14 RVG Rahmengebühren

(1) ¹Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. ²Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden. ³Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. ⁴Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

(2) Ist eine Rahmengebühr auf eine andere Rahmengebühr anzurechnen, ist die Gebühr, auf die ange-rechnet wird, so zu bestimmen, als sei der Rechtsanwalt zuvor nicht tätig gewesen.

(3) ¹Im Rechtsstreit hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen, soweit die Höhe der Gebühr streitig ist; dies gilt auch im Verfahren nach § 495a der Zivilprozessord-nung. ²Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

Übersicht	Rdn.		Rdn.
A. Allgemeines	1	aa) Rechtliche Schwierigkeit	24
B. Kommentierung	2	bb) Tatsächliche Schwierigkeit	34
I. Anwendungsbereich	2	cc) Spezialkenntnisse = weniger schwierig oder weniger Umfang?	37
1. Betragsrahmengebühren	3	d) Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber	41
2. Satzrahmengebühren	5	e) Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers	45
II. Der Tatbestand im Einzelnen	7	f) Billiges Ermessen	51
1. Rechtsanwalt bestimmt die Gebühr	7	aa) Begriffsbestimmung	51
2. Bemessungskriterien	8	bb) Toleranzgrenze	52
a) Einzelfallbetrachtung	11	g) Besonderes Haftungsrisiko	62
b) Umfang der anwaltlichen Tätigkeit	14		
c) Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit	23		